

ZBB 2001, 191

BörsG §§ 1, 4; BörsO § 25; GG Art. 34; BGB § 839

Keine Amtshaftung für Verluste durch Aussetzung des Börsenhandels bestimmter Call-Optionen

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 18.01.2001 – 1 U 209/99, ZIP 2001, 730

Leitsatz:

Erleidet der Anleger von Aktienoptionen dadurch Verluste, dass der Handel mit diesen Papieren ausgesetzt wird, so hat er keinen Schadensersatzanspruch aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung. Der einzelne Anleger fällt nicht in den Schutzbereich der bei der Aussetzung des Terminhandels zu beachtenden Amtspflichten.